

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat KM 5
Alt Moabit 140
10557 BerlinBundesgeschäftsstelle:
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel. +49 6172 948050
Fax +49 6172 458580
mail@bdsw.de
www.bdsw.deHauptstadtbüro:
Friedrichstraße 149
10117 Berlin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
fg-neTag
7. Februar 2019**Stellungnahme des BDSW zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) sowie zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften (Waffenrechtsänderungsverordnung - WaffRÄndVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Referentenentwürfe zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) (Bearbeitungsstand 09.01.2019)

sowie zum

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften (Waffenrechtsänderungsverordnung - WaffRÄndVO) (Bearbeitungsstand 04.01.2019),

zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

- Die vorgesehene Neuregelung unter § 37a WaffG im Hinblick auf Anzeigepflichten bei der Überlassung von Schusswaffen könnte eine erhebliche Änderung verbunden mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten. Wir gehen jedoch aufgrund des Ausnahmetatbestandes unter §§ 37a II Nr. 1 i.V.m. 12 I Nr. 3 a) WaffG davon aus, dass wir zur Anzeige der Überlassung in aller Regel nicht verpflichtet sein werden. Sollte dies von Ihrer Seite anders gesehen werden, bitten wir um Mitteilung.

Präsident:
Gregor LehnertHauptgeschäftsführer:
Dr. Harald OlschokTaunus Sparkasse
Bad Homburg
IBAN: DE10 5125 0000
0001 1242 85
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK
Postbank Frankfurt./M.
IBAN: DE33 5001 0060
0071 7046 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFFEingetragen beim
Amtsgericht
Frankfurt./Main
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

- § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG ist nach unserer Ansicht wie folgt zu fassen: Die zuständige Behörde **soll** auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses in regelmäßigen Abständen prüfen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Faulstich-Goebel

RAin Andrea Faulstich-Goebel
- Geschäftsführerin -